

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen des PR-BÜRO HALIK 2000 Stockerau, Sparkassaplatz 5a/2**

## **1. Geltung, Vertragsabschluss**

**1.1.** Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass das „PR-Büro Halik“ (im Folgenden kurz die Auftragnehmerin) sämtliche Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) erbringt.

**1.2.** Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. diesen AGBs widersprechende Vertragsklauseln des Auftragsgebers werden ausschließlich unter der Voraussetzung Vertragsinhalt, als dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird. AGBs des Auftragsgebers kommen sohin niemals zur Anwendung, bedarf es darüber hinaus keines ausdrücklichen Widerspruchs der Auftragnehmerin gegen AGBs des Auftragsgebers.

**1.3.** Gültig für das jeweilige Vertragsverhältnis sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGBs der Auftragnehmerin.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein sollten, berührt dies die darüber hinausgehenden Bestimmungen dieser AGBs nicht. Die entsprechende unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

**1.4.** Ein wirksames Vertragsverhältnis zwischen den Parteien kommt ausschließlich unter den Voraussetzungen zu Stande, als das durch die Auftragnehmerin unterbreitete Anbot durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wird. Änderungen der entsprechenden Vertragsbestimmung bedürfen ebenfalls der Schriftlichkeit.

## **2. Ideenschutz**

**2.1.** Sollte die Auftragnehmerin noch vor Auftragserteilung insbesondere zum Zwecke der Anbotslegung für einen allfälligen künftigen Auftrag Ideen bzw. Konzepte unterbreiten, ist der Auftraggeber im Falle der Nichterteilung des Auftrages nicht berechtigt, diese Ideen bzw. Konzepte zu welchem Zwecke auch immer zu verwenden bzw. weiter zu geben.

**2.2.** Darüber hinaus bleibt die Auftragnehmerin bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Leistungen Eigentümerin sämtlicher durch sie unterbreiteter Ideen, Konzepte, Unterlagen und sonstiger Leistungen, sodass diese vor Bezahlung entsprechender Leistung ausschließlich unter Zustimmung der Auftragnehmerin verwendet, veröffentlicht oder weiter gegeben werden darf.

Weiters dürfen von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellte Leistungen nach Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses nicht mehr verwendet, veröffentlicht oder weiter gegeben werden.

**2.3.** Die von der Auftragnehmerin erteilten Leistungen dürfen durch den Arbeitgeber unabhängig von der Bezahlung an dritte Personen nicht weiter gegeben werden.

**2.4.** Sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes, sodass eine Nutzung und Bearbeitung ohne Zustimmung der Auftragnehmerin nicht gestattet ist.

**2.5.** Adress-Verteiler sind grundsätzlich Eigentum der Auftragnehmerin und werden dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

**2.6.** Auch sämtliche Ideen, Konzepte sowie Leistungen, welche dem Auftraggeber unterbreitet werden und durch diesen weiterentwickelt werden, unterliegen den gegenständlichen Bestimmungen und ist auch deren Verwendung nicht zulässig.

### **3. Leistungsumfang**

**3.1.** Der Umfang der durch die Auftragnehmerin zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der dem Vertrag inne liegenden Leistungsbeschreibung. Darüber hinaus sind durch die Auftragnehmerin keine Leistungen zu erbringen.

Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen einer gesonderten schriftlichen Beauftragung.

**3.2.** Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie zugänglich zu machen, die nach Ansicht der Auftragnehmerin zur Erfüllung der Leistung erforderlich sind.

Aus der Nichterfüllung der Leistung aus dem Grunde, als die Auftragnehmerin nicht rechtzeitig sämtliche Informationen und Unterlagen erhalten hat, kann der Auftraggeber keinerlei Rechtsfolgen ableiten.

**3.3.** Den zusätzlichen Aufwand, aus dem Grunde, als der Auftraggeber erforderliche Informationen bzw. Unterlagen nicht zeitgerecht übergeben hat, hat der Auftraggeber gesondert neben dem vereinbarten Entgelt zu tragen.

**3.4.** Sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin sind durch den Auftraggeber binnen einer Frist von sieben Werktagen ab Eingang beim Auftraggeber zu überprüfen und freizugeben. Im Falle der nicht fristgerechten Freigabe gilt die entsprechende Leistung der Auftragnehmerin als genehmigt.

**3.5.** Der Auftraggeber garantiert, dass sämtliche durch ihn der Auftragnehmerin zur Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellte Unterlagen frei von sämtlichen Rechten Dritter sind.

Der Auftraggeber kann der Auftragnehmerin gegenüber sohin keinerlei Ansprüche aus der Verwendung von Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, an welchen jedoch Rechte Dritter bestehen, ableiten.

Soferne dritte Personen der Auftragnehmerin gegenüber Rechtsfolgen aus der Verwendung von Unterlagen, an welchen Rechte Dritter bestehen, welche durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, ableiten, so haftet der Auftraggeber der Auftragnehmerin gegenüber für sämtliche nachteiligen Rechtsfolgen sowie auch Kosten einer allfälligen erforderlich rechtlichen Vertretung.

### **4. Honorar**

**4.1.** Soferne nichts anderes vereinbart ist, steht der Auftragnehmerin das vereinbarte Honorar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer im Falle von Jahresverträgen bzw. Verträgen auf unbestimmte Zeit in Form einer monatlichen Abrechnung, im Falle der Vereinbarung eines Einzelprojektes nach Beendigung des Projekts zu.

**4.2.** In dem Falle, als eine Vereinbarung über die Höhe des Honorars nicht bestehen sollte, steht der Auftragnehmerin Honorar in angemessener marktüblicher Höhe zu.

**4.3.** Jene Leistungen, die die Auftragnehmerin über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus erbringt, sind durch den Auftraggeber in marktüblicher Höhe (sofern nicht eine gegenteilige Vereinbarung besteht) zu ersetzen.

**4.4.** Zusätzlich zum vereinbarten Honoraranspruch hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin auch sämtliche tatsächlich entstandenen Barauslagen gesondert zu ersetzen.

**4.5.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich im Rahmen der vereinbarten Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Die Beauftragung Dritter erfolgt entweder im eigenen Namen des Auftraggebers oder aber durch die Auftragnehmerin.

Anfallende Drittkosten sind durch die Auftragnehmerin gesondert in der Honorarnote auszuweisen und gesondert zu bezahlen.

**4.6.** Für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst werden sollte, ist der Auftraggeber jedenfalls verpflichtet, der Auftragnehmerin sämtliche durch diese tatsächlich erbrachten Leistungen, sämtliche Barauslagen sowie sämtliche Drittkosten zur Gänze zu ersetzen.

Für den Falle, als die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses in der Sphäre des Auftraggebers liegen sollte, sohin für den Falle, als die Auftragnehmerin das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder aber das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen wichtiger Gründe durch den Auftraggeber beendet werden sollte, ist dieser darüber hinaus zum Ersatz von 50 % des vereinbarten Honorars zusätzlich zum Ersatz der tatsächlich erbrachten Leistungen verpflichtet.

## **5. Zahlungsbedingungen**

**5.1.** Das durch die Auftragnehmerin verzeichnete Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für die Verrechnung sämtlicher Barauslagen sowie Drittkosten.

**5.2.** Für den Fall des Zahlungsverzuges werden zwischen den Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. vereinbart.

**5.3.** Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzuges, der Auftragnehmerin auch sämtliche Mahn- sowie Inkassospesen sowie die Kosten eines allenfalls erforderlichen anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen.

**5.4.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt bis zur Zahlung des verzeichneten Honorars, der Barauslagen sowie der Drittkosten weitere Leistungen nicht zu erbringen bzw. erbrachte Leistungen nicht heraus zu geben. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

**5.5.** Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin bis zur Bezahlung des vollen Honorars, der Barauslagen sowie der Drittkosten auch nicht zur Erbringung, aus anderen mit dem Auftraggeber bestehenden Verträgen, vereinbarter Leistungen verpflichtet.

**5.6.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen.

## **6. Termine**

**6.1.** Vereinbarte Leistungsfristen gelten nur annähernd und unverbindlich. Sofern Leistungsfristen nicht vereinbart sind, sind die entsprechenden Leistungen in angemessener Frist zu erbringen.

**6.2.** Im Falle einer durch keine der Parteien verursachte bzw. verschuldete Leistungsverzögerung, etwa im Falle höherer Gewalt, verlängern sich die Fristen so lange, als das unerwartete Ereignis vorliegt. Beide Parteien sind diesfalls nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**6.3.** Für den Fall des Leistungsverzugs durch die Auftragnehmerin ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern dieser schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat.

**6.4.** Für den Fall, als die Einhaltung der Leistungsfrist durch die Auftragnehmerin aus Gründen, die ausschließlich beim Auftraggeber liegen, etwa weil es dieser unterlässt, erforderliche Informationen bzw. Unterlagen zu übergeben, nicht möglich ist, ist diese berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

## **7. Vorzeitige Vertragsauflösung:**

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Seitens der Auftragnehmerin liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn

- a. der Auftraggeber trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen mit der Zahlung von Honorar, Barauslagen oder Drittkosten in Verzug gerät;
- b. der Auftraggeber trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen nicht übergibt;
- c. der Auftraggeber gegen wesentliche Bestandteile dieses Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen verstößt;
- d. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen verzögert wird.

Als wichtiger Grund auf Seiten des Auftraggebers gilt, wenn

- a. es die Auftragnehmerin trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen unterlässt, die vereinbarten Leistungen zu erbringen;
- b. die Auftragnehmerin gegen wesentliche Bestandteile dieses Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung sowie Nachfristsetzung von 14 Tagen verstößt.

## **8. Kennzeichnung:**

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf sämtliche durch sie erbrachte Leistungen auf ihr Unternehmen und allenfalls die Urheberin hinzuweisen, ohne, dass hierfür dem Auftraggeber ein Entgeltanspruch zusteht.

Sollte nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart sein, ist die Auftragnehmerin darüber hinaus berechtigt, in Form von Referenzen auf ihr Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

## **9. Vertraulichkeit:**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sämtliche Informationen, welche ihr durch den Auftraggeber zur Erfüllung der Leistung bekannt gegeben bzw. bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und verpflichtet sich diesbezüglich zur Verschwiegenheit.

## **10. Gewährleistung/Haftung:**

**10.1.** Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, längstens jedoch in einer unerstreckbaren Frist von sieben Werktagen schriftlich nach Leistung unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen und zur Verbesserung aufzufordern.

**10.2.** Im Falle des Nichtrügens des Mangels sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

**10.3.** Im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Frist zur Verbesserung bzw. Austausch (dies nach Wahl der Auftragnehmerin) zu gewähren.

**10.4.** Die Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich mit sechs Monaten ab Leistung durch die Auftragnehmerin vereinbart.

**10.5.** Eine Haftung der Auftragnehmerin für Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstanden sind, für Sach- und Vermögensschäden, sei es, dass es sich um mittelbare oder unmittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, handelt, sind ausgeschlossen.

**10.6.** Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind mit Ausnahme des Nachweises grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausgeschlossen.

## **11. Anzuwendendes Recht:**

Der gegenständliche Vertrag sowie sämtliche darüber hinaus aus dem Vertragsverhältnis abzuleitende Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem materiellem Recht.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

**12.1.** Als Erfüllungsort gilt der Sitz der Auftragnehmerin.

**12.2.** Als Gerichtsstand wird das fachlich zuständige Gericht am jeweiligen Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.